

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 26 / 2015  
vom 20. November 2015

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim	7
Geschäftsordnung des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften	9

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre  
der Universität Mannheim**

vom **09. Nov. 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, S. 54 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **09. Nov. 2015**

**Artikel 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Anlage „Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Volkswirtschaftslehre“ wird im Abschnitt „Aufbaumodul“ wie folgt neu gefasst:

**„Aufbaumodul“**

Die Studierenden müssen zwei oder drei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog auswählen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS-Punkte
2. (FS)/ 3. (HS) 4. (FS)	VL+Ü	eine oder mehrere der im Basismodul nicht gewählten Wahlpflichtveranstaltungen	jeweils Klausur (90 oder 120 Min.)	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
3. (HS)	VL+Ü	Mikroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)	VL+Ü	Makroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)/ 5. (HS)	VL+Ü	Internationale Ökonomik*	Klausur (90 Min.)	LN	2+2	6
4. (FS)/ 6. (FS)	VL+Ü	Finanzwissenschaft	Klausur (135 Min.)	LN	3 bis 4 +2	8
4. (FS)/ 6. (FS)	VL+Ü	Wirtschaftspolitik	Klausur (135 Min.)	LN	3 bis 4 +2	8
3. (HS)- 6. (FS)	VL, S VL+Ü	eine bis drei von der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Wahlbereich ihres Bachelorstudiengangs angebotene Veranstaltungen (diese Option bedarf der vorherigen Abstimmung, s. o.)	je nach gewählter Veranstaltung	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
						14-26

\* Die Veranstaltung Internationale Ökonomik kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die Volkswirtschaftslehre als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 studieren.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 09. Nov. 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



# Geschäftsordnung des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften

(gefasst in der konstituierenden Sitzung des Konvents am 21. Oktober 2015)

## § 1 Bezeichnung, Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Konvent der an der Fakultät für Sozialwissenschaften zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG trägt die Bezeichnung „Promovierenden-Konvent“. <sup>2</sup>Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Promovierenden-Konvent.

## § 2 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Promovierenden-Konvent der Fakultät für Sozialwissenschaften vertritt gemäß § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG die Interessen der an der Fakultät für Sozialwissenschaften zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden.

## § 3 Mitglieder

<sup>1</sup>In Einklang mit § 38 Abs. 7 Nr. 4 LHG und § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Mannheim, sind alle zur Promotion an der Fakultät für Sozialwissenschaft angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden auch stimmberechtigte Mitglieder des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften. <sup>2</sup>Als zur Promotion an der Fakultät für Sozialwissenschaften angenommen, gelten alle Doktorandinnen und Doktoranden, die in der Promotionsliste der Fakultät für Sozialwissenschaften eingetragen sind.

## § 4 Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Promovierenden-Konvent soll wenigstens einmal im Semester einberufen werden. <sup>2</sup>Er muss zudem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung des Promovierenden-Konvents erfolgt in Textform via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Promovierenden-Konvent kurzfristig vom Vorstand einberufen werden. <sup>2</sup>Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Promovierenden-Konvents kann zu Beginn einer Sitzung eine Abstimmung zur Ordnungsmäßigkeit der kurzfristigen Einberufung abgehalten werden. <sup>4</sup>Stimmt eine relative Mehrheit der Anwesenden offen per Handzeichen gegen die Ordnungsmäßigkeit, ist der Promovierenden-Konvent nicht beschlussfähig und muss neu einberufen werden.

(4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(5) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Promovierenden-Konvents.

(6) Der Vorstand kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend zu Sitzungen des Promovierenden-Konvents zulassen.

## § 5 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Promovierenden-Konvents. <sup>2</sup>Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Promovierenden-Konvent zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

## § 6 Beschlussfassung

(1) Der Promovierenden-Konvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Der Promovierenden-Konvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 7 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Promovierenden-Konvents.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Promovierenden-Konvent sowie Personen, denen der Vorstand das Wort erteilt.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. <sup>3</sup>Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

### § 8 Abstimmungen, Wahlen

(1) <sup>1</sup>In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die offene Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Promovierenden-Konvents durchgeführt werden. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Promovierenden-Konvents haben das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Soweit der Vorstand eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens 10 Mitglieder des Promovierenden-Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Promovierenden-Konvents beantragen; über einen solchen Antrag sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Promovierenden-Konvents unverzüglich.

### § 9 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Mannheim sowie einer stellvertretenden Sprecherin bzw. einem stellvertretenden Sprecher. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Promovierenden-Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Promovierenden-Konvents der Fakultät für Sozialwissenschaften und vertritt ihn nach außen.

(3) <sup>1</sup>Der Promovierenden-Konvent wählt durch Beschluss die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis seiner Mitglieder in der ersten Sitzung nach Ende der Amtszeit des scheidenden Vorstands. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich der Promovierenden-Konvent einzuberufen. <sup>3</sup>Der scheidende Vorstand leitet die Geschäfte und Sitzungen des Promovierenden-Konvents kommissarisch bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promovierenden-Konvents vertritt die Mitglieder des Promovierenden-Konvents sowohl als beratendes Mitglied des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Mannheim, sowie auf gesamtuniversitärer Ebene in der Sprecherversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Mannheim. <sup>2</sup>Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verhindert, übernimmt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher die im vorigen Satz beschriebenen Aufgaben.

### § 10 Niederschrift

(1) Die Mitglieder des Promovierenden-Konvents wählen aus ihren Reihen auf jeder einberufenen Sitzung eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). <sup>2</sup>Diese Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist vom Vorstand und der zuständigen Schriftführerin bzw. dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung in elektronischer Form zugehen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. <sup>3</sup>Beschließt der Promovierenden-Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

### § 11 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Promovierenden-Konvents teilt der Vorstand anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### § 12 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Promovierenden-Konvent mit einfacher Mehrheit anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

**§ 13 Englische Sprache**

<sup>1</sup>Alle relevanten Dokumente wie Einladungen, Protokolle und die Geschäftsordnung sollen in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 21.10.2015



Constantin Schäfer  
Vorsitzender des Promovierenden-Konvents  
der Fakultät für Sozialwissenschaften